ERBSCHAFTSTEUER IN DER DISKUSSION

Erste Hinweise und Kritikpunkte der Verwaltungsauffassung zum neuen Erbschaftsteuerrecht

Dr. Bertram Layer, Steuerberater, Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz

ABSTRACT

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 20. Dezember 2018 den seit Langem erwarteten Entwurf der Erbschaftsteuerrichtlinien 2019 (ErbStRE 2019) vorgelegt. Im nachfolgenden Beitrag werden einige wesentliche Änderungen und Neuerungen gegenüber der bisherigen Verwaltungsauffassung erläutert und Kritikpunkte an dieser aufgezeigt. Die Verbände waren aufgefordert, bis zum 24. Januar 2019 zu dem Richtlinienentwurf Stellung zu nehmen. Je nach Verlauf der weiteren Beratungen, unter anderem mit dem Bundesrat, könnten dann die neuen Richtlinien im Laufe des Jahres 2019 in Kraft treten.

I. Neuregelungen im Überblick

Der Entwurf der ErbStR 2019 basiert auf den bestehenden ErbStR 2011. Im Begleitschreiben des BMF heißt es: "Die ErbStR 2019 tragen im Wesentlichen den zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen, Änderungen in der Verwaltungsauffassung und der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung, insbesondere zur Neuregelung der Verschonung für unternehmerisches Vermögen zum 1. Juli 2016." In den ErbStRE 2019 wurden in erster Linie die koordinierten Ländererlasse vom 22. Juni 2017 sowie zahlreiche seit 2011 veröffentlichte Ländererlasse eingearbeitet.

In ersten Stellungnahmen wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die substanziellen Neuerungen das unternehmerische Vermögen betreffen. Die Richtlinien zu den §§ 13a und 13b ErbStG wurden an zahlreichen Stellen durch einzelne Sätze ergänzt, wobei der Sinn und Zweck einzelner Regelungen nicht immer nachvollziehbar ist. 1

1 Vgl. Wachter, DB 2019, Gastkommentar.

INHALT

- I. Neuregelungen im Überblick
- II. Aufgriffsgrenze für die Verschonungsbedarfsprüfung
- III. Behaltensfristverstöße und Reinvestition
- IV. Vorwegabschlag für Familienunternehmen
- V. Nießbrauch und begünstigungsfähiges Vermögen
- VI. Regelungen zum Verwaltungsvermögen
- VII. Investitionsklausel
- VIII. Verbundvermögensaufstellung
- IX. Verschonungsbedarfsprüfung
- X. Fazit

Im Folgenden werden einige wesentliche Änderungen bzw. Neuerungen in der Verwaltungsauffassung erläutert und zugleich Regelungsdefizite aufgezeigt, die in der Beratungspraxis wichtige Fragestellungen betreffen.

II. Aufgriffsgrenze für die Verschonungsbedarfsprüfung

Wird innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren begünstigtes Betriebsvermögen im Wert von mehr als 26,0 Mio. Euro von einem Erblasser/Schenker an einen Erwerber vererbt oder verschenkt, greift die Begünstigung für Betriebsvermögen gemäß § 13a Abs. 1 ErbStG nicht ein. Vielmehr können auf Antrag eine Verschonungsbedarfsprüfung gemäß § 28a ErbStG oder das Abschmelzmodell gemäß § 13c ErbStG gewählt werden

Die Finanzverwaltung vertritt auch im ErbStRE 2019 unverändert die Auffassung, dass bei der Ermittlung der Aufgriffsgrenze von 26,0 Mio. Euro auch Erwerbe vor dem 1. Juli 2016 berücksichtigt werden (siehe RE 13a.2 Abs. 3 ErbStRE 2019). Neu ist, dass bei der Prüfung des Schwellenwerts solche wirtschaftlichen Einheiten nicht miteinzubeziehen sind, die wegen übermäßigen Verwaltungsvermögens nach dem sog. 90 %-Test nicht zum begünstigten Vermögen gehören. Diese Regelung ist zu begrüßen.

III. Behaltensfristverstöße und Reinvestition

Nach § 13a Abs. 6 ErbStG entfällt ein für Betriebsvermögen gewährter Verschonungsabschlag, wenn ein Beschenkter oder Erbe das begünstigte Vermögen innerhalb der Behaltensfrist von fünf oder sieben Jahren veräußert.

Nunmehr vertritt die Finanzverwaltung erstmals die Auffassung, dass es hinsichtlich des Zeitpunkts der Verwirklichung des Behaltensfristverstoßes auf den Abschluss des obligato-

16 FUS I 01/2019

rischen Rechtsgeschäfts ankommt und nicht auf die zivilrechtliche Wirksamkeit der Veräußerung (vgl. RE 13a.13 Abs. 1 Satz 2 ErbStRE 2019). Diese Regelung führt zu nicht sachgerechten Ergebnissen. Wird beispielsweise ein Betrieb noch während der Behaltensfrist durch einen Kaufvertrag veräußert, aber erst nach Ablauf der Behaltensfrist übertragen, so war nach bisherigem Verständnis in der Regel kein Behaltensfristverstoß gegeben. Nunmehr nimmt die Finanzverwaltung offensichtlich einen Behaltensfristverstoß an.2 Eine entsprechende Regelung findet sich auch im Richtlinientext zur Reinvestitionsklausel, die es ermöglicht, im Falle der Veräußerung von begünstigtem Vermögen von einer Nachversteuerung aufgrund eines Behaltensfristverstoßes abzusehen, wenn der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten in begünstigungsfähiges Vermögen investiert wird. Auch hier soll für Zwecke der Wahrung dieser Reinvestitionsfrist auf das obligatorische Rechtsgeschäft und nicht erst auf die zivilrechtliche Wirksamkeit der Veräußerung abgestellt werden (vgl. hierzu RE 13a.16 Satz 5 ErbStRE 2019). Konsequenterweise müsste die Finanzverwaltung dann auch bei der Reinvestition als solcher auf das obligatorische Rechtsgeschäft abstellen. Hierzu findet sich aber im Richtlinienentwurf keine Regelung. Gerade hier wäre aber eine Regelung im Sinne der Steuerpflichten sinnvoll, die es dem Steuerpflichtigen ermöglichen könnte, bei der Reinvestition auf das obligatorische Rechtsgeschäft abzustellen. Ist die geplante Reinvestition etwa von einer behördlichen Genehmigung wie einer kartellrechtlichen Genehmigung abhängig, so besteht im Falle eines Abstellens auf die zivilrechtliche Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts kaum eine Chance, innerhalb dieser Frist zu reinvestieren. Gerade dieser Fall ist aber im Richtlinienentwurf nicht geregelt. Es verbleibt der Eindruck, dass man hier unter dem Aspekt des Behaltensfristverstoßes und der Reinvestitionsklausel eine für die Steuerpflichtigen nachteilige Regelung getroffen hat, die so nicht begründbar ist.

Einen weiteren Behaltensfristverstoß will die Finanzverwaltung neuerdings darin erkennen, dass in einen Poolvertrag eingebundene Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die aufgrund eines vorausgehenden Erbfalls oder Schenkungsfalles einer Behaltensfrist unterliegen, in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft eingebracht werden, wenn die Mindestbeteiligung des Erblassers oder Schenkers nur durch eine Poolvereinbarung im Sinne des § 13b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 ErbStG erreicht wurde (vgl. RE 13a.17 Abs. 3 Satz 1 ErbStRE 2019).

Diese Regelung steht im Widerspruch dazu, dass in RE 13a.16 Abs. 3 Satz 1 und 2 ErbStRE 2019 solche Einbringungsvorgänge zu Recht nicht als Verstoß gegen die Behaltensregelungen im Sinne von § 13a Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 ErbStG gewertet werden. Der von der Finanzverwaltung angenommene Verstoß gegen die Behaltensregelung im Sinne von § 13a Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 ErbStG kann also nur durch einen Bruch der Poolvereinbarung zustande kommen. An einem solchen Bruch fehlt es aber, wenn die übernehmende Gesellschaft in gleicher

Weise wie der einbringende Erwerber an die Poolvereinbarung gebunden ist. Die Auswechselung des Rechtsträgers geht nicht zwangsläufig mit der Aufhebung der Verfügungsbeschränkung oder Stimmrechtsbindung einher. Es wäre wünschenswert, dass die Finanzverwaltung diese Regelung nochmals überdenkt, um in Familienunternehmen übliche Umstrukturierungsvorgänge nicht unnötig zu erschweren.

IV. Vorwegabschlag für Familienunternehmen

Im Zuge der Erbschaftsteuerreform 2016 wurde in § 13a Abs. 9 ErbStG eine Regelung eingeführt, wonach für Unternehmen, die nach den gesetzlichen Vorgaben als Familienunternehmen einzustufen sind, ein Abschlag von bis zu 30 % des begünstigten Unternehmenswerts gewährt wird. Voraussetzung für die Gewährung dieses Verschonungsabschlags sind gesellschaftsvertraglich verankerte Entnahme-, Abfindungs- und Verfügungsbeschränkungen. Diese gesetzliche Regelung ist mit einer Vielzahl von Zweifelsfragen verbunden.³

Leider bleibt es bei einer engen Auslegung der gesetzlichen Vorschriften durch die Finanzverwaltung.⁴ So wird wie bisher im Ländererlass für die Frage der Entnahmebeschränkung auf den Gewinn des jeweiligen Wirtschaftsjahres abgestellt, in dem die Entnahme erfolgt ist (vgl. RE 13a.20 Abs. 3 Satz 1 ErbStRE 2019). Ergänzend ist geregelt, dass bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage auf den Gewinnanteil die außerbilanziellen Hinzu- und Abrechnungen zu berücksichtigen sind (vgl. RE 13a.20 Abs. 3 Satz 2 ErbStRE 2019). Es stellt sich die Frage, ob beispielsweise der nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreite Gewinn dann aus der Bemessungsgrundlage für den entnahmefähigen Gewinn auszuscheiden ist. Gleiches gilt für Beteiligungserträge, die ggf. nach dem Teileinkünfteverfahren nur anteilig zu berücksichtigen sind.

Leider vertritt die Finanzverwaltung auch die Auffassung, dass sich Verstöße eines jeden Gesellschafters innerhalb des insgesamt 22-jährigen Beobachtungszeitraums zulasten aller Gesellschafter auswirken (vgl. RE 13a.20 Abs. 7 Satz 3 ErbStRE 2019).

V. Nießbrauch und begünstigungsfähiges Vermögen

Erfreulicherweise stellt die Finanzverwaltung in RE 13b.30 Abs. 6 ErbStRE 2019 klar, dass auch die unentgeltliche Zuwendung eines Nießbrauchsrechts an einem Personengesellschaftsanteil begünstigungsfähiges Betriebsvermögen im Sinne des § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG darstellt, wenn der Nießbraucher ertragsteuerlich als Mitunternehmer der Personengesellschaft anzusehen ist. Damit werden die Regelungen aus dem sogenannten Nießbrauchserlass in die ErbStR übernommen.

2 Vgl. auch Stalleiken, DB 2019, S. 87 ff., 89

17

³ Siehe z.B. Wiedemann/Breyer/Matenaer (2018). In FuS 8(3), S. 88 ff.

⁴ Vgl. Stalleiken, DB 2019, S. 87 ff., 89.

VI. Regelungen zum Verwaltungsvermögen

Zu begrüßen ist auch, dass die Finanzverwaltung an ihre bisherigen Regelungen zum sog. Wohnungsunternehmen festhalten möchte. In RE 13b.17 ErbStRE 2019 wurden die bisherigen Ausführungen der Finanzverwaltung in den Ländererlassen unverändert übernommen, obwohl gerade jüngst der Bundesfinanzhof eine sehr restriktive Auffassung im Hinblick auf die Anerkennung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bei einem Wohnungsunternehmen vertreten hat.⁵ Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung in RE 13b.17 Abs. 2 Satz 3 ErbStRE 2019 auch klargestellt, dass ein zu Wohnzwecken vermieteter Grundbesitz auch dann vorliegt, wenn das Grundstück im Besteuerungszeitpunkt nicht vermietet ist, zum Beispiel wegen Leerstands bei Mieterwechsel oder wegen Modernisierung, sofern eine entsprechende Widmung zu Wohnzwecken vorliegt.

VII. Investitionsklausel

Auch zur Investitionsklausel, wonach die Zurechnung zum Verwaltungsvermögen im Erbfall entfällt, wenn Verwaltungsvermögen nach einem vorgefassten Plan des Erblassers innerhalb einer Zweijahresfrist nach näherer Maßgabe des § 13b Abs. 5 ErbStG investiert wird, werden im ErbStRE 2019 einige über den Ländererlass hinausgehende Regelungen getroffen.

So soll bezüglich der Wirksamkeit der Investition innerhalb der Zweijahresfrist ebenfalls auf den Abschluss des obligatorischen Rechtsgeschäfts und nicht auf dessen zivilrechtliche Wirksamkeit abgestellt werden (vgl. RE 13b.24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 ErbStRE 2019). In diesem Fall wirkt das Abstellen auf das obligatorische Rechtsgeschäft zugunsten des Steuerpflichtigen.⁶

Positiv zu bemerken ist grundsätzlich auch die Aussage der Finanzverwaltung, dass die Investitionsklausel ebenfalls bei einer Investition auf nachgelagerten Beteiligungsstufen zur Anwendung kommen kann. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Finanzmittel oder Verwaltungsvermögen auf einer oberen Beteiligungsstufe (etwa bei der Muttergesellschaft) in begünstigtes Vermögen bei einer Enkelgesellschaft investiert

wird. Allerdings ist in diesen Fällen Voraussetzung, dass der Erblasser seinen Plan auf dieser Beteiligungsstufe tatsächlich durchsetzen konnte. Eine Zurechnung der Entscheidung der Geschäftsleitung im Rahmen einer Investitionsplanung soll in diesen Fällen nicht möglich sein (vgl. RE 13b.24 Abs. 3 Satz 10 und 11 ErbStRE 2019). Damit wäre eine Investition auf nachgelagerten Beteiligungsstufen nur dann möglich, wenn der Erblasser Mehrheitsgesellschafter war und mit seinem Einfluss Investitionspläne auf den nachgelagerten Beteiligungsstufen tatsächlich durchsetzen konnte. In vielen Familienunternehmen mit einem weit verzweigten Gesellschafterkreis dürfte diese Voraussetzung nicht erfüllt werden können. Die Anwendbarkeit der Investitionsklausel wird damit für viele Familienunternehmen deutlich erschwert.

VIII. Verbundvermögensaufstellung

In Konzernstrukturen ist das Verwaltungsvermögen im Rahmen einer sogenannten Verbundvermögensaufstellung gemäß § 13b Abs. 9 Satz 2 ErbStG zu ermitteln.

Leider behält die Finanzverwaltung ihre Auffassung bei, dass Umschichtungen von "altem" Verwaltungsvermögen innerhalb eines Unternehmensverbunds dazu führen sollen, dass junges Verwaltungsvermögen im Sinne des § 13b Abs. 7 Satz 2 ErbStG entsteht (vgl. RE 13b.29 Abs. 4 ErbStRE 2019).

Des Weiteren dehnt die Finanzverwaltung das Saldierungsverbot von Gesellschafterforderungen in erheblichem Maße aus. Schon die bisher von der Finanzverwaltung in den Ländererlassen vertretene Auffassung, wonach Forderungen und Verbindlichkeiten, die sich im Gesamthands- und Sonderbetriebsvermögen gegenüberstehen, nicht saldiert werden dürfen und in der Verbundvermögenaufstellung zu berücksichtigen sind, kann insbesondere bei Personengesellschaften mit hohem Bestand der Darlehenskonten der Gesellschafter und bei Handelsunternehmen beim 90 %-Finanzmitteltest zu Ergebnissen führen, die die Gesellschaften unzutreffenderweise von der Anwendung der Verschonungsregeln ausschließen.

Beispiel: Gesellschafter A hält 100 % des Anteils an einer GmbH & Co. KG (Einheitsgesellschaft). Die Komplementär-GmbH ist am Kapital nicht beteiligt. Der Anteilswert beträgt 20 Mio. Euro. Folgende Bilanz liegt dem zugrunde:

Bilanz in Euro

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	7.000.000,00	Kommanditkapital	1.000.000,00
Forderungen/Bankguthaben	4.000.000,00	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter A	15.000.000,00
Vorräte	10.000.000,00	Sonstige Verbindlichkeiten u.a. aus Lieferungen und Leistungen	5.000.000,00
	21.000.000,00	*	21.000.000,00

Abbildung 1, Quelle: Eigene Darstellung

18 FUS I 01/2019

⁵ Vgl. Layer (2018). In: FuS 8 (2), S. 68 f.

⁶ Vgl. Stalleiken, DB 2019, S. 87 ff., 91.

Rerechnu	na Verwa	ltungsvermö	atounanan
Derecilliu	ily veiwa	itungsvermi	yyen syuute

	Alternative 1: Forderungen sind Fremdkapital	Alternative 2: Forderungen sind Eigenkapital
Forderungen/Bankguthaben	4.000.000,00	4.000.000,00
Forderungen Sonderbetriebsvermögen	15.000.000,00	0
Summe	19.000.000,00	4.000.000,00
dividiert durch den Anteilswert	20.000.000,00	20.000.000,00
Brutto-Verwaltungsvermögensquote	95 %	20 %

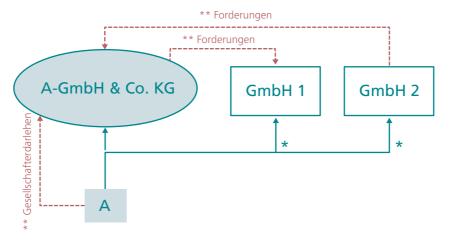
Abbildung 2, Quelle: Eigene Darstellung

Die Brutto-Verwaltungsvermögensquote in diesem Beispiel beträgt bei Alternative 1 (Gesellschaftsdarlehenskonto ist Fremdkapital) 95 %. Wäre das Gesellschafterdarlehenskonto als Eigenkapital zu werten, läge die Brutto-Verwaltungsvermögensquote bei 20 %.

Nach dem ErbStRE 2019 sind nunmehr auch Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb eines Unternehmensverbunds anzusetzen, wenn diese Forderungen etwa gegenüber einem Beteiligungsunternehmen bestehen, das zum Sonderbetriebsvermögen einer Personengesellschaft gehört. Das Saldierungsverbot gilt zudem, wenn Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Gesellschaften im Sonderbetriebsvermögen vorliegen. In der nachfolgenden Abbildung 3 wird deutlich, dass sich dadurch die im Rahmen der Verbundvermögensaufstellung zu berücksichtigenden Forderungen und Verbindlichkeiten erheblich ausweiten können, was insbesondere beim sog. 90 %-Test erhebliche Auswirkungen mit sich bringen kann.

Eine der sicherlich umstrittensten Fragen betrifft die Behandlung und Entstehung sogenannter junger Finanzmittel bei Einlagen innerhalb eines Unternehmensverbunds. Hier vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die Einlage von Finanzmitteln von einer Muttergesellschaft in eine Tochtergesellschaft bei der Tochtergesellschaft zu jungen Finanzmitteln führt. Auf diese Weise entsteht erbschaftsteuerlich nicht begünstigtes Vermögen, das auch nicht mit Schulden verrechnet und ebenfalls nicht bei der 10 %-igen Freigrenze für Verwaltungsvermögen berücksichtigt werden darf. Die Finanzverwaltung vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass bei Weiterleitung dieser Finanzmittel durch die Tochtergesellschaft in eine Enkelgesellschaft nochmals junge Finanzmittel entstehen, sodass es zu einer Mehrfacherfassung von jungen Finanzmitteln kommen kann (siehe hierzu im Einzelnen die Ausführungen in RE 13b.29 Abs. 3 Satz 2 und 3 ErbStRE 2019). Mit dem Gedanken der Verbundvermögensaufstellung, die eigentlich eine

Nichtsaldierbare Forderungen/Verbindlichkeiten im Unternehmensverbund



- * Anteile von A an GmbH 1 und GmbH 2 befinden sich im Sonderbetriebsvermögen von A bei der A-GmbH & Co. KG
- ** Diese Forderungen/Verbindlichkeiten dürfen nicht saldiert werden, sondern sind in der Verbundvermögensaufstellung zu berücksichtigen. Damit addieren sich die Forderungen, was beim 90%-Test problematisch sein könnte.

Abbildung 3, Quelle: Eigene Darstellung

FUS I 01/2019 19

konsolidierte Betrachtung ermöglichen soll, ist diese von der Finanzverwaltung vertretene Rechtsauffassung nicht in Einklang zu bringen.

IX. Verschonungsbedarfsprüfung

Wird im Falle einer Überschreitung der Aufgriffsgrenze von 26,0 Mio. Euro auf Antrag eine Verschonungsbedarfsprüfung durchgeführt, so wird die Erbschaftsteuer insoweit erlassen, als diese nicht aus 50 % des vorhandenen Privatvermögens, des mitübertragenen Privatvermögens und des im Unternehmen vorhandenen steuerpflichtigen Verwaltungsvermögens gezahlt werden kann.

Bei der Bestimmung des verfügbaren Vermögens hatte die Finanzverwaltung schon bisher in den Ländererlassen die Auffassung vertreten, dass die auf den steuerpflichtigen Erwerb entfallende Steuer (Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer, aber auch latente Ertragsteuern im Falle eines Veräußerungsgewinns) den Wert des verfügbaren Vermögens nicht mindern. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt dies nun auch bei verfügbarem Vermögen, das innerhalb des zehnjährigen Nachbetrachtungszeitraums hinzuerworben wurde, sodass dieser Nacherwerb nicht nur der Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer unterliegt, sondern auch mit seinem Bruttowert zur Hälfte für die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen einzusetzen ist (siehe hierzu RE 28a.4 Abs. 2 Satz 8 ErbStRE 2019). Diese für den Steuerpflichtigen sehr nachteilige und auch vom wirtschaftlichen Ergebnis nicht gerechtfertigte Berechnung des verfügbaren Vermögens wurde zumindest im Zuge der Veröffentlichung der Ländererlasse vom Bundesland Bayern abgelehnt.7 Es wäre sehr zu wünschen, dass sich das Land Bayern mit seiner Auffassung durchsetzen könnte.

7 Vgl. Verfügung BayLfSt vom 14. November 2017 – S 371.1.1-308 St34, DB

X. Fazit

Vorstehende Ausführungen zeigen, dass sich die vom BMF im Begleitschreiben zu dem ErbStRE 2019 enthaltene Aussage "die ErbStR 2019 werden grundsätzlich weder begünstigende noch belastende Wirkung entfalten" bei näherer Betrachtung leider nicht bestätigt. Es wurden vorstehend zahlreiche besteuerungsverschärfende Ausführungen in den ErbStR aufgezeigt, etwa bei der Entstehung junger Finanzmittel durch konzerninterne Einlagen oder aber die erläuterten Saldierungsverbote bei Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Gesamthandsvermögen und Sonderbetriebsvermögen.

Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung noch Ausführungen in den zu erwartenden Stellungnahmen der Verbände aufgreift und es noch zu der ein oder anderen Entschärfung bzw. auch ergänzenden klarstellenden Regelungen in den Richtlinien kommen wird.



Dr. Bertram Layer ist Partner im Büro Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz. Sein Schwerpunkt ist die Beratung von Familienunternehmen und deren Gesellschaftem bei der Unternehmens- und Vermögensnachfolge, unter anderem auch durch Einbindung von Stiftungen, bei Umstrukturierungen und beim Kauf und Verkauf von Unternehmen.

KEYWORDS

Neufassung ErbStR • Verschonungsbedarfsprüfung • Verwaltungsvermögen • Verbundvermögensaufstellung

ANZEIGE

2018, S. 98,



Für Investoren und Entrepreneure

Abovarianten im Überblick:

- Probeabo: zwei Print-Ausgaben für 10,00 EUR
- Digitalabo: Zugang zu allen E-Magazinen im Genios-Heftarchiv für 128,00 EUR
- Premiumabo: elf Print-Ausgaben und den Zugang zum Genios-Heftarchiv für 148,00 EUR

www.vc-magazin.de/abonnement

Jetti ereni